



Stand: 18.09.2024

Durchführungsbestimmungen für die U 17-Talentrunde

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) und der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des Norddeutschen Fußballverbandes (NFV) erlassen nachfolgend aufgeführte Durchführungsbestimmungen für die U 17-Talentrunde im Spieljahr 2024/25.

I. Grundsätze

1. Die Durchführung der Spiele erfolgt nach den Spielregeln der FIFA, nach den Bestimmungen der Spielordnung und Richtlinien des NOFV, sowie den nachstehenden Bestimmungen.

II. Zulassung

1. Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb

- 1.1. Die Teilnahme an der U17-Talentrunde wird über ein Bewerbungs- und Zulassungsverfahren geregelt.

III. Teilnahmeberechtigt sind nur U 17-Teams, welche in der Saison 2023/24 am regulären 11-Spielbetrieb teilgenommen haben und in der 2024/25 am regulären 11-Spielbetrieb teilnehmen

- alle 10 B-Juniorinnen-Bundesliga Klubs der Saison 2023/24 (7 Nord + 3 Nordost)
oder
- die U 17-Teams, deren 1. Mannschaft in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga spielen
oder
- ein vom Landesverband nominiertes Leistungszentrum.

Teilnahmeberechtigt ist jeweils nur eine Mannschaft eines/einer jeden Vereins/
Kapitalgesellschaft. Zweite Mannschaften und Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen
(davon ausgenommen sind Jugendfördervereine).

1. Zulassungsvoraussetzungen

- 1.1. Die Spiele der U 17-Talentrunde müssen auf Naturrasen- oder Kunstrasenplätzen stattfinden. Alle Spielstätten müssen durch den Landesverband abgenommen sein und vom Rechtsträger dem Verein zur Durchführung von Pflichtspielen zur Verfügung stehen.
- 1.2. Kunstrasenplätze können als Spielstätte zugelassen werden, sofern sie den Anforderungen der DIN EN 15330-1:2013 (Anhang A, Typ 5 - 8) und DIN 18035-7:2014 sowie den Festlegungen der AG Sportstätten entsprechen (siehe Anlage).
- 1.3. Die Spielstätte muss über ausreichende Anzahl von Umkleieräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spielerinnen und Schiedsrichter*innen sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer*innen verfügen
- 1.4. Die Anerkennung dieser Durchführungsbestimmungen ist Zulassungsvoraussetzung.

2. Zulassungsverfahren

- 2.1. Vereine, die an der U 17-Talentrunde teilnehmen möchten, bewerben sich bis zum **31. Juli 2024 15:00 Uhr** mittels der von der NOFV-Geschäftsstelle bereitgestellten Formulare beim NOFV. Die Einreichung der Unterlagen kann per Post oder über das DFBnet-Postfach des NOFV erfolgen. Mit der Abgabe der Bewerbung ist die vollständige Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Nr. 2 mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- 2.2. Mit Abgabe der Bewerbung sind folgende Unterlagen und Erklärungen vorzulegen bzw. einzuhalten:
 - a) der vom NOFV bereitgestellte, vollständig ausgefüllte Meldebogen, einschließlich der Kontaktangaben der Ansprechpartner, der Angaben zu den Spielstätten und der Datenschutzerklärung
 - b) eine Erklärung, in der sich der Bewerber verpflichtet, die Anforderungen und Auflagen, die sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Durchführungsbestimmungen sowie der Zulassung ergeben, zu erfüllen,
 - c) die Verpflichtung, dass alle Spielerinnen und offiziellen Vertreter des Vereins bzw. der Mannschaft die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Verein zur eigenen Nutzung und zu einer eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben.

Der Meldebogen und die Erklärungen sind von den vertretungsberechtigten Personen des Vereins zu unterzeichnen.

- 2.3. Der NOFV prüft die eingereichten Unterlagen. Die in den Unterlagen gemachten Angaben können im Bedarfsfall auch beim Bewerber vor Ort überprüft werden.
- 2.4. Sind die Bewerbungsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht worden, ist eine Teilnahme ausgeschlossen. Ist die Bewerbung nach Ablauf der gesetzten Nachfrist noch unvollständig, kann der zuständige Ausschuss Auflagen und Bedingungen erteilen.

3. Zurückziehung von Mannschaften, Entziehung und Erlöschen der Zulassung

- 3.1. Hat ein Bewerber die Zulassung erhalten, ist er verpflichtet, am Spielbetrieb teilzunehmen.
- 3.2. Alle während des laufenden Spielbetriebs eintretenden Änderungen, die die Zulassungsvoraussetzungen betreffen, sind unverzüglich schriftlich der NOFV-Geschäftsstelle mitzuteilen.
- 3.3. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der U17-Talentrunde erlischt für alle Teilnehmer mit Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt worden ist.

IV. **Spielberechtigung und Vereinswechsel**

1. Zur Teilnahme an den Spielen der U 17-Talentrunde sind nur Spielerinnen spielberechtigt, die nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes die Spielerlaubnis als Spielerin für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und auf der Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgeführt sind. Die Spielberechtigungsliste ist vom Verein bis 14 Tage vor dem ersten Spiel zu erstellen. Nachträge und Veränderungen, die nach diesem Termin erfolgen, sind nur über den Spielleiter möglich.
2. Für jede Spielerin muss auf der Spielberechtigungsliste ein aktuelles Foto hinterlegt sein, welches nicht älter als zwei Jahre sein darf.
3. Ein Vereinswechsel kann im Sinne dieser Richtlinien nur in den Wechselperioden I und II gemäß

§ 16 Nr. 2 der DFB-Spielordnung stattfinden. § 17 Nr. 3 der DFB-Spielordnung gilt in diesem Sinne auch für die Frauen-Regionalliga.

4. Spielberechtigt sind Spielerinnen der Jahrgänge 2008 bis 2011 mit Spielerlaubnis für Pflichtspiele ihres Klubs (Gastspielgenehmigungen begründen keine Spielberechtigung). Erteilte Zweitspielrechte entsprechend der Regelung der zuständigen Landesverbände sind zulässig.
5. Es wird für alle Spielerinnen der U17-Talentrunde eine Sporttauglichkeitsuntersuchung nach der Maßgabe der Europäischen Kardiologengesellschaft (European Society of Cardiology = sog. ESC-Empfehlung) empfohlen.

V. Spielbestimmungen

1. Die U 17-Talentrunde wird gemeinsam mit den Vereinen des Regionalverbandes Nord & Nordost durchgeführt.
2. Die U 17-Talentrunde wird in vier Runden (28.09.24; 02.11.2024; 29.03.2025; 17.05.2025) nach dem Hammes-Modell gespielt.
3. Die Paarungen des ersten Spieltages werden aus zwei Töpfen (Nord gg Nordost) gelöst.
4. Die Ansetzungen der weiteren Begegnungen ergeben sich aus den Spielergebnissen und virtuellen Tabelle gemäß dem Hammes-Modell.
5. Die reguläre Spielzeit beträgt 2 x 40 Minuten. Endet ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so wird die Entscheidung durch Entscheidungsschießen. (je 5 Schützinnen) herbeigeführt.
6. In den Spielen der U 17-Talentrunde wird der elektronische Spielbericht angewendet. Die Vereine müssen über die entsprechenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen verfügen.
7. Bei Verwarnungen und Feldverweisen gelten die entsprechenden Bestimmungen des NOFV.
8. Eine Spielerin, die in zwei Spielen der U 17-Talentrunde mit Vorzeigen der Gelben Karte vom Schiedsrichter verwarnt worden ist, ist analog § 13 Nr. 1 der NOFV- Spielordnung für das nächste Spiel der U17-Talentrunde gesperrt.
Ein Trainer oder Funktionsträger, der in zwei Spielen der U 17-Talentrunde mit Vorzeigen der Gelben Karte vom Schiedsrichter verwarnt worden ist, ist analog § 13 Nr. 1 der NOFV- Spielordnung für das nächste Spiel der U 17-Talentrunde gesperrt.
9. Eine Spielerin, ein Trainer oder Funktionsträger, der mit Vorzeigen der Gelben und Roten Karte des Feldes verwiesen worden ist, ist gemäß § 13 Nr. 5 der NOFV-Spielordnung für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt sowie darüber hinaus auch für das nächste Spiel der U 17-Talentrunde, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war. Die Spielerin, der Trainer oder Funktionsträger ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Spiel der U 17-Talentrunde gesperrt.
10. Während des Spieles dürfen in Spielen der U 17-Talentrunde bis zu fünf Spielerinnen ausgetauscht werden. Dabei dürfen maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden. Eine ausgetauschte Spielerin kann nicht wieder eingewechselt werden. Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für

Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

VI. Schiedsrichter

1. Für alle Spiele der U 17-Talentrunde sind Schiedsrichter*innen und Schiedsrichter-assistenten*innen anzusetzen.
2. Die Ansetzung der Schiedsrichterteams erfolgt durch die Schiedsrichteransetzer*in der RV Nord und Nordost für die U 17-Talentrunde.
3. Die Reise- und Honorarkosten für Schiedsrichter*innen und -Assistent*innen werden von den Regionalverbänden Nord und Nordost übernommen.
4. Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter*innen und Assistent*innen:
Schiedsrichter*in je Pflichtspiel = 60,00 €
Assistent*innen je Pflichtspiel = 40,00 €

VII. Kostenregelungen

1. Kosten für die An- und Abreise, Verpflegung sowie Übernachtung sind von den Vereinen selbst zu tragen.
2. Die Eintrittsgelder für Heimspiele verbleiben beim gastgebenden Verein und müssen nicht mit dem Verband oder gegnerischen Team abgerechnet werden.
3. Nach Ende der U 17-Talentrunde wird voraussichtlich ein finanzieller Zuschuss an die teilnehmenden Vereine für ihre Aufwendungen (z.B. Fahrkosten) ausgezahlt. Je nach Anzahl der teilnehmenden Vereine sowie anfallenden Auswärtsfahrten kann der Zuschuss variieren.

VIII. Spielleitung

Spielleiterin: Elfie Wutke

E-Mail: ewutke@gmx.de

epostfach: elfie.wutke@fsa-online.evpost.de

Telefon: 0174 166 01 50

IX. Anzuwendende Vorschriften

Soweit in diesen Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, gelten für die U 17-Talentrunde sowie für die Durchführung des Spielbetriebs der U 17-Talentrunde insbesondere:

- a) die DFB- Spielordnung (allgemeinverbindlicher Teil) und deren Durchführungsbestimmungen, insbesondere die Anti-Doping-Richtlinien des DFB,
- b) die NOFV-Spielordnung, die NOFV-Schiedsgerichtsordnung, die Durchführungsbestimmungen und die Sicherheitsrichtlinie des NOFV,
- c) die Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV,
- d) die Schiedsrichterordnung des NOFV,
- e) die Finanzordnung des NOFV.